

Abteilungsordnung der Sportplatzflöhe der SF Kirchen

1. Name und Geschäftsjahr

1. Das Kinder- und Jugendturnen wird unter dem Namen "Sportplatzflöhe" geführt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Vereins Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.
2. Die Abteilung ist Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes im Deutschen Turnerbund, dessen Ordnungen und Satzungen sie anerkennt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Rechtliche Stellung der Abteilung

1. Die Abteilung ist rechtlich unselbständig und organisatorische Untergliederung des Vereins.
2. Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung. Die Abteilungsordnung ist kein Satzungsbestandteil.

3. Zweck der Abteilung

1. Die Schwerpunkte der Abteilung liegen in den Gebieten: Beweglichkeit und Geschicklichkeit, Koordination und Spiel sowie den sozialen Aspekten der Gemeinschaft, Zusammenarbeit und Fairness.
2. Turnen und Gymnastik in verschiedenen Formen als Freizeit- und Breitensport, sowie als Wettkampf- und Leistungssport.
3. Die Abteilung ist in mehrere Gruppen dem Alter entsprechend gegliedert.

4. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
Mitglied der Abteilung kann jede natürliche Person werden.
Die Zugehörigkeit in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft bei den SF Kirchen voraus.
Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beim Verein erworben. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
2. Beendigung der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch freiwilligen Austritt. Der Austritt aus der Abteilung erfolgt in

schriftlicher Form an die Abteilungsleitung.
Das Mitglied hat dabei zu erklären, ob es weiterhin dem Verein angehören will.
Die Kündigung wird wirksam zum Ende des Jahres, in dem die Austrittserklärung bei der Abteilungsleitung eingeht.

3. Ausschluss eines Mitgliedes
Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung beschlossen werden, wenn
- a) gegen die Interessen der Abteilung verstoßen wird
 - b) nach wiederholten Ermahnungen die Anordnungen der Übungsleiter und Aufsichtsführenden nicht befolgt werden und dadurch der Übungsbetrieb erheblich gestört wird.

Gegen den Beschluss der Abteilungsleitung kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe Einspruch bei der Vorstandschaft des Vereins einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

4. Mitgliedsbeiträge
Die Mitglieder haben nach § 5 der Satzung des Vereins ihre Beiträge zu entrichten. Die Abteilung kann gemäß § 5 Abs.2 der Satzung des Vereins durch Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen erheben.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen der Abteilung teilzunehmen.
2. Bei der Benutzung der Einrichtungen sind die Ordnungen der Abteilung sowie die jeweilige Hausordnung zu beachten.
3. Für die Mitglieder sind die Abteilungsordnung und die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.

6. Abteilungsorgane:

Die Organe der Abteilung sind: 1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung

7. Abteilungsversammlung

1. Die Abteilungsversammlung ist oberstes Organ der Abteilung Sportplatzflöhe.
2. Die Abteilungsversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt, und zwar jeweils in der ersten Jahreshälfte.
3. Mit der Einberufung der Abteilungsversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. Sie ist mit einer Frist von 10 Tagen einzuberufen und muss die Gegenstände der

Beschlussfassung bezeichnen.

4. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Abteilungsleiters
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Schriftführers
 - d) Entgegennahme der Jahresberichte der Übungsleiter
 - e) Entlastung der Abteilungsleitung
 - f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - g) Wahl auf 2 Jahre der Mitglieder der Abteilungsleitung, wahlberechtigt ist jedes Mitglied der Abteilung ab 14 Jahre oder deren Erziehungsberechtigte
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und Auflösung der Abteilung
5. Die Abteilungsleitung kann außerordentliche Abteilungsversammlungen einberufen.
Hierzu ist sie verpflichtet, wenn
 - a) es das Interesse der Abteilung erfordert, oder
 - b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Abteilungsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich verlangt wird.

8. Abteilungsleitung

1. Die Abteilungsleitung arbeitet als geschäftsführende Abteilungsleitung, bestehend aus:
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
 - Kassier
 - Schriftführer
 - max. 4 BeisitzerUngewählt gehören der Abteilungsleitung die Übungsleiter an.
2. Die Aufgaben innerhalb der Abteilungsleitung regelt eine Aufgabenverteilung.
3. Abteilungsversammlung und Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter nach Bedarf einberufen und geleitet.
4. Diese beschließen mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder.
Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Abteilungsleiter unterschrieben wird.

9. Abstimmungsmodus

Die Abstimmung bei Wahlen erfolgt mittels Handzeichen.

Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl mittels Stimmzettel (1 Antrag genügt). Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

10. Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung richtet sich nach der Satzung des Vereins (§ 17 der Satzung der Sportfreunde Kirchen 1953 e.V.).

11. Kassenprüfer

1. Die Abteilungsversammlung wählt aus dem Kreis der Vereinsmitglieder maximal 2 Kassenprüfer, die nicht der geschäftsführenden Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege der Abteilung sachlich und rechnerisch prüfen, dieses durch Unterschrift auf dem Kassenbericht bestätigen und der Abteilungsleitung und dem Vorstand der SF Kirchen vorlegen.

12. Inkrafttreten

Die vorliegende Abteilungsordnung der Sportplatzflöhe der SF Kirchen wurde durch die Abteilungsversammlung genehmigt und tritt somit in Kraft.

Kirchen, 26.04.2013